
**Satzung des Vereins der Freunde, Förderer und
Ehemaligen des Steinhagener Gymnasiums**
vom 6. Oktober 2020



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Steinhagener Gymnasiums“.
2. Der Name des Vereins lautet nach der Eintragung „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Steinhagener Gymnasiums e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Steinhagen. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler des Steinhagener Gymnasiums in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen, den Unterricht an dieser Schule zu fördern sowie die Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit zu befördern durch die Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Eltern und Lehrkräften sowie Freunden und Förderern des Steinhagener Gymnasiums.

Der Verein unterstützt insbesondere die Öffnung der Schule zur Gemeinde Steinhagen und die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Ein besonderes Anliegen ist ihm die Förderung der musischen, der wissenschaftsvorbereitenden und der ethisch-sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

2. Besondere Leistungen im Leben des Steinhagener Gymnasiums sollen durch den Förderverein angemessen gewürdigt und ausgezeichnet werden. Der Förderverein sieht es als wichtigen Beitrag zur Schulkultur an, besondere Leistungen in der Schulöffentlichkeit herauszustellen.

Auszeichnungen können sowohl einzelnen Schülerinnen und Schülern als auch Klassen sowie sonstigen im Rahmen der Schule gebildeten Gemeinschaften, der Lehrerschaft oder einem ihrer Mitglieder verliehen werden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen über die Auszeichnungen aufgrund von Empfehlungen aus den Reihen der Lehrer-, Schüler- und Elternschaft.

3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist am Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorstand kann den Ausschluss erklären, wenn ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag gezahlt

wurde.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt oder seinem Zweck zuwiderhandelt. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorsitzenden einzulegen. Solange über den Ausschluss nicht endgültig entschieden ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt werden. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Schuljahr statt. Nach ordnungsgemäßer Einladung ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder alle Fragen, die den Verein betreffen, wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht kraft eines anderen Amtes zum Vorstand gehören, nimmt Jahresberichte und Rechnungslegung des Vorstandes sowie den Rechnungsprüfungsbericht der durch sie bestimmten zwei Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand und muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine von dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift an.

3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sind

der/die Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in und
der/die Schriftführer/in.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Schulpflegschaft (Elternvertretung) und der Schulleiter/die Schulleiterin des Steinhagener Gymnasiums gehören kraft Amtes dem Vorstand an.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Einkünfte und Erträge des Vereins sowie

über die Anlage des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird ermächtigt, stimmberechtigte Beisitzerinnen/Beisitzer zu benennen.

Der Vorstand ist mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber alle 6 Monate. Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt

§ 6 Geschäftsjahr und Geschäfte des Vereins

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorsitzende führt alle Geschäfte des Vereins, soweit der Vorstand nicht eine andere Aufgabenverteilung beschließt. Die Geschäfte werden unentgeltlich geführt, Barauslagen werden erstattet.

§ 7 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder des Fördervereins gestellt werden und sind schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands einzureichen. Sie sind bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinhagen, die es für die Förderung gemeinnütziger Zwecke des Steinhagener Gymnasiums zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Steinhagen, den 6. Oktober 2020

Stephanie Winkel-Burkat
Vorsitzende

Thorsten Neelen
Stellvertr. Vorsitzender